

Satzung des Baden-Württembergischen Forstvereins e. V.

(Beschlissen am 13. Mai 2023 in Walldorf)



I. Art des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und heißt:

„Baden-Württembergischer Forstverein, eingetragener Verein“ (BWFV).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist unabhängig und überparteilich, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

- a. von Wissenschaft und Forschung
 - b. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
 - c. sowie die Förderung der Walderhaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Fürsorge für den heimischen Wald im Rahmen der Waldgesetze sowie des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes
 - b. die Verbesserung der Rahmenbedingungen der deutschen Forstwirtschaft durch forstpolitische Initiativen
 - c. die Förderung der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft
 - d. die Aus- und Fortbildung, insbesondere durch Vermittlung persönlichen Gedankenaustausches
 - e. Presse-, Literatur- und Öffentlichkeitsarbeit zu forstlichen Themen
 - d. die Vermittlung von Kenntnissen über Wald und Natur in der Jugend- und Erwachsenenbildung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Baden-Württembergischen Forstvereins e.V. zur Hälfte an die Forstwaisenhilfe Baden-Württemberg e.V., zu einem Viertel an die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg und zu einem Viertel an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zugunsten der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten

gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

6. Der BWFV ist Mitglied im DFV e.V. Er arbeitet mit den Länderforstvereinen und anderen nationalen und internationalen forstlichen Organisationen zusammen und kann in diesen Mitglied sein.
7. Für einzelne Teile des Vereinsgebietes können zur Förderung des Vereinslebens Untergruppen gebildet werden. Die Organisation und Zuständigkeit dieser Untergruppen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a. alle im und für den Wald beruflich tätigen Personen
 - b. in der forstlichen Aus- und Fortbildung und der Forschung tätige Personen einschließlich der Auszubildenden und Studierenden
 - c. Waldbesitzende und deren Beauftragte
 - d. Forstverwaltungen und forstliche Institutionen
 - e. natürliche und juristische Personen mit Interesse an der nachhaltigen Waldwirtschaft.
2. Das Mitglied wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen.
3. Die Mitglieder sind zugleich Mitglied des Deutschen Forstvereins e.V.
4. Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese ist beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird sofort wirksam, doch muss der Beitrag für das laufende Jahr noch bezahlt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind beispielsweise:
 - a. wenn der Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von 4 Wochen nicht bezahlt wird
 - b. sonstige wichtige Gründe, die in der Person verwirklicht sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist zu Anfang des Kalenderjahres fällig. Im Regelfall wird er durch eine Einzugsermächtigung erhoben.
3. Der erstmalige Beitrag ist 4 Wochen nach Eintritt fällig.

III. Organisation

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand (§ 7) im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem*der 1. Vorsitzenden mit der Bezeichnung Präsident*in, sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
 - b. der Beirat (§ 9)
 - c. die Mitgliederversammlung (§ 10).
2. Vorstand und Beirat üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Forstverein. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die weiteren Vorstandsmitglieder zur Vertretung nur befugt, wenn der*die 1. Vorsitzende verhindert ist oder während der Amtszeit ausscheidet.
2. Wenn der*die 1. Vorsitzende während der Amtszeit ausscheidet oder in der Amtsführung behindert ist, so wählt der Beirat eine*n erste*n Vorsitzende*n für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Scheidet eines der weiteren Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre aus dem ordentlichen Mitgliedern gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Geschäfts- und Kassenführung

Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung eine*n Geschäftsführer*in und für die Kassenführung eine*n Schatzmeister*in bestellen. Geschäftsführer*in und Schatzmeister*in handeln nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den vier jeweils auf vier Jahre gewählten Vorstandsmitgliedern und 10 bis 22 von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählten ordentlichen Vereinsmitgliedern und einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern sowie einer Vertretung des Jungen Netzwerks Forst, die zugleich Mitglied im Baden-Württembergischen Forstverein ist und die vom Jungen Netzwerk Forst zur jeweiligen Sitzung entsandt wird. Stellvertretende Beiratsmitglieder können an den Sitzungen des Beirates jederzeit teilnehmen, haben aber nur dann eine Stimme, wenn sie in Vertretung eines abwesenden Beiratsmitgliedes auftreten. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Vorsitz im Beirat hat der*die 1. Vorsitzende.
3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a. die Beratung und Unterstützung des Vorstandes, soweit erforderlich, nach Vorbereitung durch besondere Ausschüsse
 - b. die Beratung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung über Wahlen
 - c. Ersatzwahl für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - d. die Beratung des in der Mitgliederversammlung zu erstattenden Jahresberichts
 - e. die Beratung über Änderung des Mitgliedsbeitrages
 - f. die Feststellung des Haushaltsplanes
 - g. die Prüfung der Jahresrechnung.
4. Der Beirat kann für bestimmte Angelegenheiten Sonderausschüsse bilden. In diese können auch Mitglieder berufen werden, die nicht dem Beirat angehören. Zu den Beratungen der Sonderausschüsse und des Beirates können Sachverständige beigezogen werden, die nicht Mitglied sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Den Vorsitz hat der*die 1. Vorsitzende.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre in Verbindung mit einem forstlichen Rahmenprogramm statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand einberufen.
5. Zu den Mitgliederversammlungen haben außer den Mitgliedern bei Einführung oder auf Einladung durch den Vorstand auch Personen Zutritt, die nicht Mitglieder sind.

§ 11 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Zur Verhandlung und Beratung gelangen die vom Vorstand nach Beratung mit dem Beirat bestimmten Tagesordnungspunkte.

2. Andere Tagesordnungspunkte müssen zur Behandlung in der Mitgliederversammlung angesetzt werden, wenn dies von mindestens 25 Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt wird.
3. Alle Beratungspunkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben sein.
4. Außer den auf der Tagesordnung stehenden Beratungspunkten können auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder auch Ergebnisse von Versuchen, Beobachtungen und Erfahrungen, sowie sonstige beachtenswerte Ereignisse zur Beratung kommen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen außer den in § 11 bezeichneten Tagesordnungspunkten noch folgende Aufgaben:

- a. Änderung und Ergänzung der Satzung
- b. Wahl des Vorstandes und des Beirates sowie der Stellvertretern
- c. Änderung des Mitgliedsbeitrags
- d. Entlastung des Vorstandes und des*der Schatzmeisters*in
- e. Abberufung des Vorstandes und des Beirates während ihrer Amtszeit
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung, Niederschrift

1. Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied, das durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll oder von der Beschlussfassung in anderer Weise persönlich betroffen wird, hat für diesen Fall keine Stimme.
2. Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bzw. Stellvertretern – siehe § 9.1 – anwesend ist; bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig ist
4. Abänderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierbei ist gleichzeitig über die Akten Beschluss zu fassen.
5. Die Abstimmungen sind offen oder geheim. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn sie durch den Vorstand beschlossen oder von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
6. Über die Beratungen und Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlungen ist ein

Protokoll zu erstellen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist. Der*die Versammlungsleitende kann für die Fertigung des Protokolls eine*n Schriftführer*in bestimmen.

7. Vorstands- und Beiratssitzungen sowie Mitgliederversammlungen sind in der Regel in Präsenz durchzuführen. Bei Bedarf können sie auch als Online-Versammlungen stattfinden, wenn der/die Vorstandsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertretung dies veranlasst und diesem Vorgehen kein Vorstands- oder Beiratsmitglied widerspricht. Vorstands-, Beirats- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse können zudem auch im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien gefasst werden, wenn der/die Vorstandsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertretung dies veranlasst und diesem Vorgehen kein Vorstands- oder Beiratsmitglied widerspricht.

§ 14 Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss des Geschäftsjahres veranlasst der Vorstand den Abschluss der Geschäfts- und Kassenbücher und fertigt darüber eine Niederschrift. Dem Beirat ist darüber baldmöglichst zu berichten.

Waldorf, im Mai 2023

Prof. Dr. Artur Petkau

Präsident

Inge Hormel

Mitglied des Vorstands

Roland Brauner

Mitglied des Vorstands

Thomas Venus

Mitglied des Vorstands